

rechtzeitige Ankündigung von Stundenplan-Änderung?

Beitrag von „DpB“ vom 21. März 2021 22:31

[Zitat von gingergirl](#)

[Tom123](#): da gab es schon mehrere Urteile, z.B. vom EuGh oder auch hier: <https://www.lto.de/recht/hintergr...ich-mehrarbeit/>

Ich bin mir sicher, dass dein Dienstherr aka Kultusministerium den Schulen niemals offiziell einen Bereitschaftsdienst angewiesen hat. Das läuft alles schulintern und die Kollegen machen es halt mit. Kann ja auch Sinn machen, wenn man sich schulintern auf gewisse Präsenzzeiten einigt, um so häufigen spontanen Vertretungen vorzubeugen. Aber so eine allgemeine Vereinbarung wie "alle stellen sich grundsätzlich vormittags in der Schule zur Verfügung" geht nicht und würde ich auch nicht mitmachen.

Wenn ich den verlinkten Text richtig verstehe (Was ich bei Juristentexten nicht garantieren kann), zählt "daheim zur Verfügung stehen, falls sich was ändert" gerade nicht zur per Freizeitausgleich vergütbaren Mehrarbeit, und genau darum geht es doch hier. Die Freizeit für die eigentliche, wenn auch kurzfristig geänderte, Arbeitszeit wird bei der Stundenplanänderung ja sowieso an anderer Stelle gewährt.

Mich würde aber auch mal eine verlässliche Quelle interessieren. Bei uns gehen die kernzeiten von 7.30 bis 15 und 17.30 bis 20 Uhr. Zum Glück haben wir ne vernünftige SL, aber ich wüsste auch gern mal, inwiefern sie unsere Verfügbarkeit fordern dürfte, wenn sie wollte.